



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 17 – Teil 1

erschienen am 27. August 2009

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst*

*Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen

Seite:

96.	Satzung des Sielverbandes Westerkooog	619
97.	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Garlbek	637
98.	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Dorbek	655
99.	Bodenrichtwerte Kreis Schleswig-Flensburg und Stadt Schleswig	673
100.	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bennebek	674
101.	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Herrenhallig	692

Nichtamtlicher Teil:

96.

Satzung

des Sielverbandes Westerkoog

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

Erster Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Sielverband Westerkoog und hat seinen Sitz in Süderstapel im Kreise Schleswig-Flensburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des §1 WVG.

(2) Der Verband ist Mitglied und Unterverband des Eider-Treene-Verbandes in Pahlen. Soweit in dieser Satzung von diesem Oberverband die Rede ist, ist er als Eider-Treene-Verband bezeichnet, sein Vorstand als Deichamt und sein Vorsteher als Oberdeichgraf.

(3) Der Verband ist Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband Mittellauf Eider.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem jeweils genehmigten Verzeichnis der Gewässer und Anlagen gem. § 4 Abs. 2.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), gemeinsame Eigentümer und Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.

(2) Das Mitgliederverzeichnis besteht in digitaler Form in einer Datenbank und wird vom Eider-Treene-Verband aufbewahrt und fortgeführt (§ 30 der Satzung). Der Eider-Treene-Verband aktualisiert die Grundlagen der Mitgliedschaft. Bei dinglichen Mitgliedern erfolgt die Fortführung auf der Grundlage gültiger Katasterunterlagen. Die Mitglieder sind zur Mitteilung der Änderung tatsächlicher Verhältnisse gem. § 24 Abs. 4 verpflichtet.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, § 2 LWVG)
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts (Regelung des Wasserabflusses, Bewässerung durch Einstau)
5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung
6. Maßnahmen zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
7. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben
8. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege
9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften, sowie die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband

1. die notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen,
2. erhaltenswerte Landschaftsteile unter Wahrung der Landeskultur zu schützen einschließlich erforderlicher Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der frei lebenden Tierwelt und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen.
3. geschützte Gebiete fachlich zu betreuen,
4. Personal und Geräte für seine Aufgabenerfüllung vorzuhalten und einzusetzen.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 LWG und Ausbaupläne nach § 31 WHG. Je eine Ausfertigung wird beim Verband, beim Eider-Treene-Verband und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(3) Grundlage für die Unterhaltung der übrigen Gewässer ist § 40 LWG. Ihre Erfüllung richtet sich nach § 29 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband Personal und zweckentsprechende Maschinen seiner Wahl einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen, das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes oder des Eider-Treene-Verbandes zu dulden.

(2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

(3) Der Verband ist befugt, für das Unternehmen notwendige Stoffe (Steine, Erde, Grasso-den usw.) von den Grundstücken zu entnehmen, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften dem entgegenstehen.

§ 6

(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Eigentümer und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Alle Querzäune die an ein Gewässer stoßen sind im Bereich des Unterhaltungsstreifens des Gewässers mit einer leicht zu öffnenden Durchfahrt von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen. Der Verschluss muss so eingerichtet sein, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist und eine reibungslose Durchfahrt längs des Gewässers möglich ist. Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Verbandes.

(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.

(4) Die Gewässer, Böschungen und ein beiderseitiger Unterhaltungs-Schutzstreifen von 7 m Breite ab der Böschungsoberkante müssen entlang der Verbandsgewässer von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie sind verpflichtet, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

(5) Innerhalb der bebauten Ortslagen dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 7 m bis an die Böschungsoberkante des offenen Gewässers heran bebaut werden.

(6) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 7 m Breite nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Neben Anpflanzungen und Herstellung von baulichen Anlagen dürfen in dem vorgenannten Schutzstreifen auch keine Anschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

(7) Grundstücksbefestigungen innerhalb des Schutzstreifens (z.B. Verbundpflaster, Straßenbau u.a.) müssen bei einer anstehenden Instandsetzung/Unterhaltung eines Verbandsgewässers bzw. einer Rohrleitung vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten ggfs. aufgenommen und nach Beendigung der Reparatur wieder neu hergestellt werden. Das Gleiche trifft auch für zusätzliche Kosten zu, die aus der Nichtbeachtung und Verletzung des Schutzstreifens herrühren.

(8) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Grabenendverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten, sofern sie im Anlagenverzeichnis aufgeführt sind. Sie dürfen ohne Zustimmung des Verbandes nicht in ihrer Lage verändert werden.

(9) Die als Parzellenzufahrten genutzten Rohrdurchlässe oder Brücken im Zuge von Gewässern dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(10) Viehtränken, Weidepumpen, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen und den Bestand oder die Wirkungsweise der Anlage nicht gefährden. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(11) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(12) Drainaumläufe und sonstige Rohrleitungen, die in die vom Verband oder dem Eider-Treene-Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(13) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

(1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Verbandsanlagen werden stichpunktartig geschaut. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten werden.

(2) Der Ausschuss kann für die Dauer eines Jahres mindestens zwei Schaubeauftragte wählen und sie abberufen. Geschieht dies nicht, so ist der gesamte Ausschuss zur Schau einzuladen. Schauführer ist der Verbandsvorsteher.

(3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, den Oberdeichgrafen und die sonstigen Beteiligten mit mindestens einwöchiger Frist zur Verbandsschau ein.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Abschrift der Aufzeichnungen ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

(5) Der Schauführer und die Schaubeauftragten können für ihre Tätigkeit Schaugeld (z.B. Auslagenersatz, Fahrtkostenersatz) erhalten.

Zweiter Abschnitt
Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Wählbar ist

1. jedes geschäftsfähige Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen vorgeschlagen wird.

Der Ausschuss ist so zu besetzen, dass alle Teile des Verbandsgebietes angemessen im Verbandsausschuss vertreten sind.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde für die Wahl des Verbandsausschusses Bezirke bilden. Die zu wählenden Verbandsausschussmitglieder müssen in dem entsprechenden Bezirk Eigentum besitzen.

(4) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(5) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde und der Oberdeichgraf sind einzuladen.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(7) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

Die Wahl ist gültig, wenn das verkündete Wahlergebnis nicht sofort in Zweifel gezogen wird.

(8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2010

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter zu wählen und abzuwählen,
2. über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über allgemeine Grundsätze der Verbandsarbeit (Geschäftspolitik) zu beschließen,

3. über die Umgestaltung (Verbandserweiterung, Flächenumgliederungen) und die Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes zu erheben,
7. den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG abzugeben,
12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG abzugeben,
13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 500 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
14. zwei Kassenprüfer zur Vorprüfung der Haushaltsrechnung zu wählen,
15. Sachverständige (Gutachterausschuss) gem. § 25 Abs. 3 zu bestimmen.

§ 12

(zu § 49 i.V.m. §§ 40, 50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, den Oberdeichgrafen und die sonstigen Beteiligten ein. Im Bedarfsfalle können außerdem Fachleute hinzugezogen werden.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und zwei weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Eine weitere Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder können für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten ein Sitzungsgeld erhalten.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann jeder Bürger mit passiven Wahlrecht gem. Art. 38 Grundgesetz.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sollen so gewählt werden, dass alle Teile des Verbandsgebietes regional angemessen vertreten sind.
- (4) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Der Verbandsausschuss kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grunde mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sofern die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widerspricht, ist die Abberufung wirksam.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2013.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Durchführung der Verbandsschau gem. § 7 und Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
5. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
6. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
7. Verträge ab einer Höhe von 5.000,-€ - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
8. über die nach dieser Satzung erforderlichen Ausnahmen von Satzungsbestimmungen nach § 6 zu entscheiden.
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
10. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
11. die Jahresrechnung aufzustellen,
12. über Widersprüche zu entscheiden,
13. im besonderen Einzelfall Erschwerniszuschläge zu ermitteln und festzusetzen,
14. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 500,- € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde und der Oberdeichgraf sind einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 19

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 bzw. von dem Geschäftsführer des Eider-Treene-Verbandes handschriftlich zu unterzeichnen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 (4) erfolgen.
- (4) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 5.000,-€ (§ 17 Satz 2 Nr.9) zu schließen.

§ 22

(zu §§ 57, 61 WVG, §§ 3 Abs. 1, 14 Abs. 1 AGWVG)

Geschäfts- und Kassenführung

- (1) Der Verband überträgt die Geschäfts- und Kassenführung dem Eider-Treene-Verband. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Dienstkräfte des Eider-Treene-Verbandes nach dessen Maßgabe und kann für die Durchführung der Unterhaltungsaufgaben weitere Dienstkräfte einstellen. Der Geschäftsführer des Eider-Treene-Verbandes hat gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers des Unterverbandes. Der Kassenverwalter des Eider-Treene-Verbandes ist zugleich Kassenverwalter des Unterverbandes. Sie nehmen an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teil.
- (2) Dem Geschäftsführer werden neben dem Verbandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden Verwaltung bei Gefahr im Verzuge übertragen, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können, übertragen.
- (3) Der Verband erfüllt als Unterverband gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung die ihm nach der Satzung des Eider-Treene-Verbandes obliegenden Pflichten, insbesondere die Erhebung und Abführung der von diesem verlangten Beiträge und die Gewährleistung eines einheitlichen Beitragsmaßstabes sowie grundsätzlich einheitlicher Verwaltungsabläufe und Satzungsinhalte innerhalb dessen Gebietes.
- (4) Der Oberdeichgraf oder sein Beauftragter kann an den Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses teilnehmen und sich auch sonst jederzeit selbst oder durch Beauftragte über Angelegenheiten des Unterverbandes unterrichten, an der Schau teilnehmen und sich an Ort und Stelle informieren.

Dritter Abschnitt Haushalt – Beiträge

§ 23

(zu §§ 65 WVG, §§ 6, 9, 22 LWVG)

Haushalt

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24

(zu §§ 28, 29 WVG)

Beiträge, Ermittlung des Verhältnisses

(1) Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, sowie den Aufgaben des Eider-Treene-Verbandes seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen. Die Eigentümer sind verpflichtet, Veränderungen in ihrem Grundeigentum bekannt zu geben.

(2) Verbandsbeiträge sind öffentliche Lasten. Sie ruhen auf den Grundstücken und Anlagen der Verbandsmitglieder, mit denen diese am Verband teilnehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig durch geeignete amtliche Unterlagen zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an ist der Verband verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Absatz 5 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Beitragspflichtig ist, wer dem Verband am 1. Januar eines jeden Jahres als Eigentümer oder Erbbauberechtigter bekannt ist. Eigentumsänderungen sind dem Verband schriftlich durch Vorlage eines Auszuges aus dem Grundbuch nachzuweisen. Sie gelten grundsätzlich erst für die Hebung des Folgejahres. Finanzielle Auseinandersetzungen über die Beitragsaufteilung im laufenden Hebejahr hat das Mitglied selbst zu besorgen. Eine Änderung der Hebegrundlagen oder der Beitragsbescheide für Vorjahre, insbesondere bei verspäteter oder versäumter Mitteilung nach Abs. 4 erfolgt nicht.

§ 25
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes und des Eider-Treene-Verbandes, der als Oberverband die ihm nach eigener Satzung zustehenden Aufgaben wahrnimmt und Unternehmen ausführt und seinerseits hierfür Beiträge vom Unterverband hebt, haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart		Gegenstand	Maßstab
a)	Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und eine Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 4
b)	Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau- (Vorteils-) Gebieten	eine Beitragseinheit/ha
c)	Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d)	Ausbau- und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen	alle Grundstücke unterhalb einer Höhelage von 2,50m + NN und Grundstücke über 2,50m +NN deren Bewirtschaftung bei einer andauernden Überflutung der niedriger gelegenen Flächen nicht bewirtschaftet werden können (Geestinseln).	eine Beitragseinheit/ha
e)	Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken	wie d) bei Unterschöpfwerken	eine Beitragseinheit/ha Zusätzlicher Zuschlag von 0,2 Beitragseinheiten/ha
f)	Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	Flächen im Vorteilsgebiet	eine Beitragseinheit/ha
g)	Andere Aufgaben	Mitglieder und Nicht-Mitglieder	Tatsächlich angefallene Kosten

(3) Zu den Beitragsarten 2d),2e) und 2 f) können Mindestbeiträge festgesetzt werden.

(4) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

(5) Die Aufbringung der Verwaltungskosten richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung des Eider-Treene-Verbandes.

§ 26

(zu §§ 31, 32 WVG, § 21 LWVG, § 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Die Beiträge werden vom Eider-Treene-Verband als geschäfts- und kassenführenden Verband gehoben.

(3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 27

(zu § 31. Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28

(zu §§ 262 ff. LVwG)

Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 443).

§ 29
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband im Zuge der Unterhaltungsarbeiten grob eingeebnet.

(3) Die Anlieger an Sandfängen haben die Zwischenlagerung des Sandfangaushubs auf ihrer Fläche zu dulden. Der Sand wird vom Verband entfernt, sofern dies nach Eigenart des Anliegergrundstücks erforderlich ist. Diese Pflicht kann durch eine entsprechende Entschädigung abgegolten werden.

(4) Die Grundstückseigentümer und Anlieger an Gewässern sind ferner zur Unterhaltung (Mahd, Grundräumung, Kleien) der Parzellengräben (übrige Gewässer gem. §40 Abs. 2 LWG) verpflichtet. Der anfallende Aushub ist gleichmäßig auf die Grundstücke der Anlieger abzulegen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Unterhaltung durch die Anlieger anzuordnen, wenn die Entwässerung und Abgrenzung von Grundstücken im Verbandsgebiet dieses erfordern.

§ 30
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG sowie von deren Zustellvertretern dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Kontoverbindungen
4. Grundstücksbezogene Daten
5. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterverwaltung: Automatisches Liegenschaftskataster (ALK) und automatisches Liegenschaftsbuch (ALB)
2. Gemeinden/Ämter: Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Wasserverbräuche
3. Finanzämter: Grundsteuermessbescheide
4. Untere Wasserbehörde: Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

5. Landesbehörden/ -betriebe: Geobasisdaten
6. Amtsgerichte / Nachlassgerichte /Grundbuchämter: Eigentumsverhältnisse, Zwangsversteigerungen.
7. Wasserverbände: Wasserverbräuche, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
8. Baubehörden der Ämter u. Kreise: Bauanträge,-genehmigungen
9. Landgesellschaft / Flurbereinigungsbehörden: Eigentumsverhältnisse, Flächennutzung

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu speichern.

(3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 31

(zu §27 WVG)

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 sowie andere vom Verband Beauftragte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Vierter Abschnitt

Anordnungen – Zwangsmittel

§ 32

(zu § 68 WVG)

Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher bzw. dem Geschäftsführer des Eider-Treene-Verbandes wahrgenommen werden.

§ 33

(zu § 237 LVwG)

Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 34

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde. Es führt die Bezeichnung „Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg“, erscheint i. d. Regel am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats und ist kostenlos bei der Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig zu beziehen. Der Verband kann zusätzlich im Internet, in der Tagespresse und örtlich in den Ämtern/Gemeinden bekannt machen, in deren Bezirk zum Verbandsgebiete gehörende Grundstücke liegen, die von der Bekanntmachung betroffen sind.

(3) Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung und evtl. Nachtragshaushaltssatzungen erfolgt in der im Verbandsgebiet verbreiteten Landeszeitung.

(4) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 35

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Verbandsausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36

(zu § 72 WVG, WVG –AufsVO)

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Kassenkrediten über 10.000,00€,
3. zur Aufnahme von Darlehen über 20.000,00€,
4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Einsatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Juni 1997 sowie die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Genehmigt:

Bünge, den 23.07.2009

Schleswig, den 23.07.2009

gez. K. H. Siem
Verbandsvorsteher

gez. Ralf Petersen
Der Landrat des Kreises Schleswig-
Flensburg als Aufsichtsbehörde

Ausgefertigt:

Bekannt gemacht:

Bünge, den 23.07.2009

Schleswig, den 27.08.2009

gez. K. H. Siem
Verbandsvorsteher

gez. Ralf Petersen
Der Landrat des Kreises Schleswig-
Flensburg als Aufsichtsbehörde

97.

Satzung

des Wasser- und Bodenverbandes Garlbek

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

Erster Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Garlbek und hat seinen Sitz in Fockbek im Kreise Rendsburg-Eckernförde. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des §1 WVG.

(2) Der Verband ist Mitglied und Unterverband des Eider-Treene-Verbandes in Pahlen. Soweit in dieser Satzung von diesem Oberverband die Rede ist, ist er als Eider-Treene-Verband bezeichnet, sein Vorstand als Deichamt und sein Vorsteher als Oberdeichgraf.

(3) Der Verband ist Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband Mittellauf Eider.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem jeweils genehmigten Verzeichnis der Gewässer und Anlagen gem. § 4 Abs. 2.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), gemeinsame Eigentümer und Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.

(2) Das Mitgliederverzeichnis besteht in digitaler Form in einer Datenbank und wird vom Eider-Treene-Verband aufbewahrt und fortgeführt (§ 30 der Satzung). Der Eider-Treene-Verband aktualisiert die Grundlagen der Mitgliedschaft. Bei dinglichen Mitgliedern erfolgt die Fortführung auf der Grundlage gültiger Katasterunterlagen. Die Mitglieder sind zur Mitteilung der Änderung tatsächlicher Verhältnisse gem. § 24 Abs. 4 verpflichtet.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, § 2 LWVG)
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts (Regelung des Wasserabflusses, Bewässerung durch Einstau)
5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung
6. Maßnahmen zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
7. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben
8. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege
9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften, sowie die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband

1. die notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen,
2. erhaltenswerte Landschaftsteile unter Wahrung der Landeskultur zu schützen einschließlich erforderlicher Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der frei lebenden Tierwelt und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen.
3. geschützte Gebiete fachlich zu betreuen,
4. Personal und Geräte für seine Aufgabenerfüllung vorzuhalten und einzusetzen.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 LWG und Ausbaupläne nach § 31 WHG. Je eine Ausfertigung wird beim Verband, beim Eider-Treene-Verband und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(3) Grundlage für die Unterhaltung der übrigen Gewässer ist § 40 LWG. Ihre Erfüllung richtet sich nach § 29 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband Personal und zweckentsprechende Maschinen seiner Wahl einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen, das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes oder des Eider-Treene-Verbandes zu dulden.

(2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

(3) Der Verband ist befugt, für das Unternehmen notwendige Stoffe (Steine, Erde, Grasso-den usw.) von den Grundstücken zu entnehmen, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften dem entgegenstehen.

§ 6

(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Eigentümer und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Alle Querzäune die an ein Gewässer stoßen sind im Bereich des Unterhaltungsstreifens des Gewässers mit einer leicht zu öffnenden Durchfahrt von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen. Der Verschluss muss so eingerichtet sein, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist und eine reibungslose Durchfahrt längs des Gewässers möglich ist. Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Verbandes.

(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.

(4) Die Gewässer, Böschungen und ein beiderseitiger Unterhaltungs-Schutzstreifen von 7 m Breite ab der Böschungsoberkante müssen entlang der Verbandsgewässer von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie sind verpflichtet, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

(5) Innerhalb der bebauten Ortslagen dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 7 m bis an die Böschungsoberkante des offenen Gewässers heran bebaut werden.

(6) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 7 m Breite nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Neben Anpflanzungen und Herstellung von baulichen Anlagen dürfen in dem vorgenannten Schutzstreifen auch keine Anschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

(7) Grundstücksbefestigungen innerhalb des Schutzstreifens (z.B. Verbundpflaster, Straßenbau u.a.) müssen bei einer anstehenden Instandsetzung/Unterhaltung eines Verbandsgewässers bzw. einer Rohrleitung vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten ggfs. aufgenommen und nach Beendigung der Reparatur wieder neu hergestellt werden. Das Gleiche trifft auch für zusätzliche Kosten zu, die aus der Nichtbeachtung und Verletzung des Schutzstreifens herrühren.

(8) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Grabenendverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten, sofern sie im Anlagenverzeichnis aufgeführt sind. Sie dürfen ohne Zustimmung des Verbandes nicht in ihrer Lage verändert werden.

(9) Die als Parzellenzufahrten genutzten Rohrdurchlässe oder Brücken im Zuge von Gewässern dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(10) Viehtränken, Weidepumpen, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen und den Bestand oder die Wirkungsweise der Anlage nicht gefährden. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(11) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(12) Drainaumläufe und sonstige Rohrleitungen, die in die vom Verband oder dem Eider-Treene-Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(13) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

(1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Verbandsanlagen werden stichpunktartig geschaut. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten werden.

(2) Der Ausschuss kann für die Dauer eines Jahres mindestens zwei Schaubeauftragte wählen und sie abberufen. Geschieht dies nicht, so ist der gesamte Ausschuss zur Schau einzuladen. Schauführer ist der Verbandsvorsteher.

(3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, den Oberdeichgrafen und die sonstigen Beteiligten mit mindestens einwöchiger Frist zur Verbandsschau ein.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Abschrift der Aufzeichnungen ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

(5) Der Schauführer und die Schaubeauftragten können für ihre Tätigkeit Schaugeld (z.B. Auslagenersatz, Fahrtkostenersatz) erhalten.

Zweiter Abschnitt
Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Wählbar ist

1. jedes geschäftsfähige Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen vorgeschlagen wird.

Der Ausschuss ist so zu besetzen, dass alle Teile des Verbandsgebietes angemessen im Verbandsausschuss vertreten sind.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde für die Wahl des Verbandsausschusses Bezirke bilden. Die zu wählenden Verbandsausschussmitglieder müssen in dem entsprechenden Bezirk Eigentum besitzen.

(4) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(5) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde und der Oberdeichgraf sind einzuladen.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(7) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

Die Wahl ist gültig, wenn das verkündete Wahlergebnis nicht sofort in Zweifel gezogen wird.

(8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2010

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter zu wählen und abzuwählen,
2. über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über allgemeine Grundsätze der Verbandsarbeit (Geschäftspolitik) zu beschließen,

3. über die Umgestaltung (Verbandserweiterung, Flächenumgliederungen) und die Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes zu erheben,
7. den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG abzugeben,
12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG abzugeben,
13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 500 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
14. zwei Kassenprüfer zur Vorprüfung der Haushaltsrechnung zu wählen,
15. Sachverständige (Gutachterausschuss) gem. § 25 Abs. 3 zu bestimmen.

§ 12

(zu § 49 i.V.m. §§ 40, 50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, den Oberdeichgrafen und die sonstigen Beteiligten ein. Im Bedarfsfalle können außerdem Fachleute hinzugezogen werden.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und zwei weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Eine weitere Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder können für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten ein Sitzungsgeld erhalten.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann jeder Bürger mit passiven Wahlrecht gem. Art. 38 Grundgesetz.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sollen so gewählt werden, dass alle Teile des Verbandsgebietes regional angemessen vertreten sind.
- (4) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Der Verbandsausschuss kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grunde mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sofern die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widerspricht, ist die Abberufung wirksam.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2013.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Durchführung der Verbandsschau gem. § 7 und Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
5. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
6. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
7. Verträge ab einer Höhe von 5.000,-€ - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
8. über die nach dieser Satzung erforderlichen Ausnahmen von Satzungsbestimmungen nach § 6 zu entscheiden.
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
10. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
11. die Jahresrechnung aufzustellen,
12. über Widersprüche zu entscheiden,
13. im besonderen Einzelfall Erschwerniszuschläge zu ermitteln und festzusetzen,
14. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 500,- € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde und der Oberdeichgraf sind einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 19

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 bzw. von dem Geschäftsführer des Eider-Treene-Verbandes handschriftlich zu unterzeichnen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 (4) erfolgen.
- (4) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 5.000,-€ (§ 17 Satz 2 Nr.9) zu schließen.

§ 22

(zu §§ 57, 61 WVG, §§ 3 Abs. 1, 14 Abs. 1 AGWVG)

Geschäfts- und Kassenführung

- (1) Der Verband überträgt die Geschäfts- und Kassenführung dem Eider-Treene-Verband. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Dienstkräfte des Eider-Treene-Verbandes nach dessen Maßgabe und kann für die Durchführung der Unterhaltungsaufgaben weitere Dienstkräfte einstellen. Der Geschäftsführer des Eider-Treene-Verbandes hat gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers des Unterverbandes. Der Kassenverwalter des Eider-Treene-Verbandes ist zugleich Kassenverwalter des Unterverbandes. Sie nehmen an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teil.
- (2) Dem Geschäftsführer werden neben dem Verbandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden Verwaltung bei Gefahr im Verzuge übertragen, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können, übertragen.
- (3) Der Verband erfüllt als Unterverband gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung die ihm nach der Satzung des Eider-Treene-Verbandes obliegenden Pflichten, insbesondere die Erhebung und Abführung der von diesem verlangten Beiträge und die Gewährleistung eines einheitlichen Beitragsmaßstabes sowie grundsätzlich einheitlicher Verwaltungsabläufe und Satzungsinhalte innerhalb dessen Gebietes.
- (4) Der Oberdeichgraf oder sein Beauftragter kann an den Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses teilnehmen und sich auch sonst jederzeit selbst oder durch Beauftragte über Angelegenheiten des Unterverbandes unterrichten, an der Schau teilnehmen und sich an Ort und Stelle informieren.

Dritter Abschnitt Haushalt – Beiträge

§ 23

(zu §§ 65 WVG, §§ 6, 9, 22 LWVG)

Haushalt

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24

(zu §§ 28, 29 WVG)

Beiträge, Ermittlung des Verhältnisses

(1) Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, sowie den Aufgaben des Eider-Treene-Verbandes seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen. Die Eigentümer sind verpflichtet, Veränderungen in ihrem Grundeigentum bekannt zu geben.

(2) Verbandsbeiträge sind öffentliche Lasten. Sie ruhen auf den Grundstücken und Anlagen der Verbandsmitglieder, mit denen diese am Verband teilnehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig durch geeignete amtliche Unterlagen zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an ist der Verband verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Absatz 5 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Beitragspflichtig ist, wer dem Verband am 1. Januar eines jeden Jahres als Eigentümer oder Erbbauberechtigter bekannt ist. Eigentumsänderungen sind dem Verband schriftlich durch Vorlage eines Auszuges aus dem Grundbuch nachzuweisen. Sie gelten grundsätzlich erst für die Hebung des Folgejahres. Finanzielle Auseinandersetzungen über die Beitragsaufteilung im laufenden Hebejahr hat das Mitglied selbst zu besorgen. Eine Änderung der Hebegrundlagen oder der Beitragsbescheide für Vorjahre, insbesondere bei verspäteter oder versäumter Mitteilung nach Abs. 4 erfolgt nicht.

§ 25
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes und des Eider-Treene-Verbandes, der als Oberverband die ihm nach eigener Satzung zustehenden Aufgaben wahrnimmt und Unternehmen ausführt und seinerseits hierfür Beiträge vom Unterverband hebt, haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart		Gegenstand	Maßstab
a)	Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und eine Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 4
b)	Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten	eine Beitragseinheit/ha
c)	Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d)	Ausbau- und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen	alle Grundstücke unterhalb einer Höhelage von 2,50m + NN und Grundstücke über 2,50m +NN deren Bewirtschaftung bei einer andauernden Überflutung der niedriger gelegenen Flächen nicht bewirtschaftet werden können (Geestinseln).	eine Beitragseinheit/ha
e)	Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken	wie d) bei Unterschöpfwerken	eine Beitragseinheit/ha Zusätzlicher Zuschlag von 0,2 Beitragseinheiten/ha
f)	Rohrleitungen ohne Gewässer-eigenschaft	Flächen im Vorteilsgebiet	eine Beitragseinheit/ha
g)	Andere Aufgaben	Mitglieder und Nicht-Mitglieder	Tatsächlich angefallene Kosten

(3) Zu den Beitragsarten 2d),2e) und 2 f) können Mindestbeiträge festgesetzt werden.

(4) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

(5) Die Aufbringung der Verwaltungskosten richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung des Eider-Treene-Verbandes.

§ 26

(zu §§ 31, 32 WVG, § 21 LWVG, § 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Die Beiträge werden vom Eider-Treene-Verband als geschäfts- und kassenführenden Verband gehoben.

(3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 27

(zu § 31. Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28

(zu §§ 262 ff. LVwG)

Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 443).

§ 29
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband im Zuge der Unterhaltungsarbeiten grob eingeebnet.

(3) Die Anlieger an Sandfängen haben die Zwischenlagerung des Sandfangaushubs auf ihrer Fläche zu dulden. Der Sand wird vom Verband entfernt, sofern dies nach Eigenart des Anliegergrundstücks erforderlich ist. Diese Pflicht kann durch eine entsprechende Entschädigung abgegolten werden.

(4) Die Grundstückseigentümer und Anlieger an Gewässern sind ferner zur Unterhaltung (Mahd, Grundräumung, Kleien) der Parzellengräben (übrige Gewässer gem. §40 Abs. 2 LWG) verpflichtet. Der anfallende Aushub ist gleichmäßig auf die Grundstücke der Anlieger abzulegen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Unterhaltung durch die Anlieger anzuordnen, wenn die Entwässerung und Abgrenzung von Grundstücken im Verbandsgebiet dieses erfordern.

§ 30
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG sowie von deren Zustellvertretern dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Kontoverbindungen
4. Grundstücksbezogene Daten
5. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterverwaltung: Automatisches Liegenschaftskataster (ALK) und automatisches Liegenschaftsbuch (ALB)
2. Gemeinden/Ämter: Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Wasserverbräuche
3. Finanzämter: Grundsteuermessbescheide
4. Untere Wasserbehörde: Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

5. Landesbehörden/ -betriebe: Geobasisdaten
6. Amtsgerichte / Nachlassgerichte /Grundbuchämter: Eigentumsverhältnisse, Zwangsversteigerungen.
7. Wasserverbände: Wasserverbräuche, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
8. Baubehörden der Ämter u. Kreise: Bauanträge,-genehmigungen
9. Landgesellschaft / Flurbereinigungsbehörden: Eigentumsverhältnisse, Flächennutzung
(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsghremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu speichern.

(3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 31

(zu §27 WVG))

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 sowie andere vom Verband Beauftragte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Vierter Abschnitt

Anordnungen – Zwangsmittel

§ 32

(zu § 68 WVG)

Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher bzw. dem Geschäftsführer des Eider-Treene-Verbandes wahrgenommen werden.

§ 33

(zu § 237 LVwG)

Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 34

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde. Es führt die Bezeichnung „Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg“, erscheint i. d. Regel am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats und ist kostenlos bei der Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig zu beziehen. Der Verband kann zusätzlich im Internet, in der Tagespresse und örtlich in den Ämtern/Gemeinden bekannt machen, in deren Bezirk zum Verbandsgebiete gehörende Grundstücke liegen, die von der Bekanntmachung betroffen sind.

(3) Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung und evtl. Nachtragshaushaltssatzungen erfolgt in der im Verbandsgebiet verbreiteten Landeszeitung.

(4) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 35

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Verbandsausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36

(zu § 72 WVG, WVG –AufsVO)

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Kassenkrediten über 10.000,00€,
3. zur Aufnahme von Darlehen über 20.000,00€,
4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Einsatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Juni 1997 sowie die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Genehmigt:

Hohn, den 22.07.2009

Schleswig, den 22.07.2009

gez. Heinrich Frahm
Verbandsvorsteher

gez. Ralf Petersen
Der Landrat des Kreises Schleswig-
Flensburg als Aufsichtsbehörde

Ausgefertigt:

Bekannt gemacht:

Hohn, den 22.07.2009

Schleswig, den 27.08.2009

gez. Heinrich Frahm
Verbandsvorsteher

gez. Ralf Petersen
Der Landrat des Kreises Schleswig-
Flensburg als Aufsichtsbehörde

98.

Satzung

des Wasser- und Bodenverbandes Dorbek

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

Erster Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Dorbek und hat seinen Sitz in Fockbek im Kreise Rendsburg-Eckernförde. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des §1 WVG.

(2) Der Verband ist Mitglied und Unterverband des Eider-Treene-Verbandes in Pahlen. Soweit in dieser Satzung von diesem Oberverband die Rede ist, ist er als Eider-Treene-Verband bezeichnet, sein Vorstand als Deichamt und sein Vorsteher als Oberdeichgraf.

(3) Der Verband ist Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband Mittellauf Eider.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem jeweils genehmigten Verzeichnis der Gewässer und Anlagen gem. § 4 Abs. 2.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), gemeinsame Eigentümer und Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.

(2) Das Mitgliederverzeichnis besteht in digitaler Form in einer Datenbank und wird vom Eider-Treene-Verband aufbewahrt und fortgeführt (§ 30 der Satzung). Der Eider-Treene-Verband aktualisiert die Grundlagen der Mitgliedschaft. Bei dinglichen Mitgliedern erfolgt die Fortführung auf der Grundlage gültiger Katasterunterlagen. Die Mitglieder sind zur Mitteilung der Änderung tatsächlicher Verhältnisse gem. § 24 Abs. 4 verpflichtet.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, § 2 LWVG)
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts (Regelung des Wasserabflusses, Bewässerung durch Einstau)
5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung
6. Maßnahmen zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
7. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben
8. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege
9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften, sowie die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband

1. die notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen,
2. erhaltenswerte Landschaftsteile unter Wahrung der Landeskultur zu schützen einschließlich erforderlicher Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der frei lebenden Tierwelt und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen.
3. geschützte Gebiete fachlich zu betreuen,
4. Personal und Geräte für seine Aufgabenerfüllung vorzuhalten und einzusetzen.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 LWG und Ausbaupläne nach § 31 WHG. Je eine Ausfertigung wird beim Verband, beim Eider-Treene-Verband und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(3) Grundlage für die Unterhaltung der übrigen Gewässer ist § 40 LWG. Ihre Erfüllung richtet sich nach § 29 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband Personal und zweckentsprechende Maschinen seiner Wahl einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen, das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes oder des Eider-Treene-Verbandes zu dulden.

(2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

(3) Der Verband ist befugt, für das Unternehmen notwendige Stoffe (Steine, Erde, Grasso-den usw.) von den Grundstücken zu entnehmen, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften dem entgegenstehen.

§ 6

(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Eigentümer und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Alle Querzäune die an ein Gewässer stoßen sind im Bereich des Unterhaltungsstreifens des Gewässers mit einer leicht zu öffnenden Durchfahrt von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen. Der Verschluss muss so eingerichtet sein, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist und eine reibungslose Durchfahrt längs des Gewässers möglich ist. Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Verbandes.

(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.

(4) Die Gewässer, Böschungen und ein beiderseitiger Unterhaltungs-Schutzstreifen von 7 m Breite ab der Böschungsoberkante müssen entlang der Verbandsgewässer von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie sind verpflichtet, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

(5) Innerhalb der bebauten Ortslagen dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 7 m bis an die Böschungsoberkante des offenen Gewässers heran bebaut werden.

(6) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 7 m Breite nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Neben Anpflanzungen und Herstellung von baulichen Anlagen dürfen in dem vorgenannten Schutzstreifen auch keine Anschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

(7) Grundstücksbefestigungen innerhalb des Schutzstreifens (z.B. Verbundpflaster, Straßenbau u.a.) müssen bei einer anstehenden Instandsetzung/Unterhaltung eines Verbandsgewässers bzw. einer Rohrleitung vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten ggfs. aufgenommen und nach Beendigung der Reparatur wieder neu hergestellt werden. Das Gleiche trifft auch für zusätzliche Kosten zu, die aus der Nichtbeachtung und Verletzung des Schutzstreifens herrühren.

(8) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Grabenendverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten, sofern sie im Anlagenverzeichnis aufgeführt sind. Sie dürfen ohne Zustimmung des Verbandes nicht in ihrer Lage verändert werden.

(9) Die als Parzellenzufahrten genutzten Rohrdurchlässe oder Brücken im Zuge von Gewässern dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(10) Viehtränken, Weidepumpen, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen und den Bestand oder die Wirkungsweise der Anlage nicht gefährden. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(11) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(12) Drainaumläufe und sonstige Rohrleitungen, die in die vom Verband oder dem Eider-Treene-Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(13) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

(1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Verbandsanlagen werden stichpunktartig geschaut. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten werden.

(2) Der Ausschuss kann für die Dauer eines Jahres mindestens zwei Schaubeauftragte wählen und sie abberufen. Geschieht dies nicht, so ist der gesamte Ausschuss zur Schau einzuladen. Schauführer ist der Verbandsvorsteher.

(3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, den Oberdeichgrafen und die sonstigen Beteiligten mit mindestens einwöchiger Frist zur Verbandsschau ein.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Abschrift der Aufzeichnungen ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

(5) Der Schauführer und die Schaubeauftragten können für ihre Tätigkeit Schaugeld (z.B. Auslagenersatz, Fahrtkostenersatz) erhalten.

Zweiter Abschnitt
Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Wählbar ist

1. jedes geschäftsfähige Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen vorgeschlagen wird.

Der Ausschuss ist so zu besetzen, dass alle Teile des Verbandsgebietes angemessen im Verbandsausschuss vertreten sind.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde für die Wahl des Verbandsausschusses Bezirke bilden. Die zu wählenden Verbandsausschussmitglieder müssen in dem entsprechenden Bezirk Eigentum besitzen.

(4) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(5) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde und der Oberdeichgraf sind einzuladen.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(7) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

Die Wahl ist gültig, wenn das verkündete Wahlergebnis nicht sofort in Zweifel gezogen wird.

(8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2010

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter zu wählen und abzuwählen,
2. über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über allgemeine Grundsätze der Verbandsarbeit (Geschäftspolitik) zu beschließen,

3. über die Umgestaltung (Verbandserweiterung, Flächenumgliederungen) und die Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes zu erheben,
7. den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG abzugeben,
12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG abzugeben,
13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 500 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
14. zwei Kassenprüfer zur Vorprüfung der Haushaltsrechnung zu wählen,
15. Sachverständige (Gutachterausschuss) gem. § 25 Abs. 3 zu bestimmen.

§ 12

(zu § 49 i.V.m. §§ 40, 50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, den Oberdeichgrafen und die sonstigen Beteiligten ein. Im Bedarfsfalle können außerdem Fachleute hinzugezogen werden.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und zwei weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Eine weitere Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder können für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten ein Sitzungsgeld erhalten.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann jeder Bürger mit passiven Wahlrecht gem. Art. 38 Grundgesetz.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sollen so gewählt werden, dass alle Teile des Verbandsgebietes regional angemessen vertreten sind.
- (4) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Der Verbandsausschuss kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grunde mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sofern die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widerspricht, ist die Abberufung wirksam.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2013.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Durchführung der Verbandsschau gem. § 7 und Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
5. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
6. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
7. Verträge ab einer Höhe von 5.000,-€ - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
8. über die nach dieser Satzung erforderlichen Ausnahmen von Satzungsbestimmungen nach § 6 zu entscheiden.
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
10. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
11. die Jahresrechnung aufzustellen,
12. über Widersprüche zu entscheiden,
13. im besonderen Einzelfall Erschwerniszuschläge zu ermitteln und festzusetzen,
14. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 500,- € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde und der Oberdeichgraf sind einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 19

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 bzw. von dem Geschäftsführer des Eider-Treene-Verbandes handschriftlich zu unterzeichnen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 (4) erfolgen.
- (4) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 5.000,-€ (§ 17 Satz 2 Nr.9) zu schließen.

§ 22

(zu §§ 57, 61 WVG, §§ 3 Abs. 1, 14 Abs. 1 AGWVG)

Geschäfts- und Kassenführung

- (1) Der Verband überträgt die Geschäfts- und Kassenführung dem Eider-Treene-Verband. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Dienstkräfte des Eider-Treene-Verbandes nach dessen Maßgabe und kann für die Durchführung der Unterhaltungsaufgaben weitere Dienstkräfte einstellen. Der Geschäftsführer des Eider-Treene-Verbandes hat gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers des Unterverbandes. Der Kassenverwalter des Eider-Treene-Verbandes ist zugleich Kassenverwalter des Unterverbandes. Sie nehmen an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teil.
- (2) Dem Geschäftsführer werden neben dem Verbandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden Verwaltung bei Gefahr im Verzuge übertragen, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können, übertragen.
- (3) Der Verband erfüllt als Unterverband gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung die ihm nach der Satzung des Eider-Treene-Verbandes obliegenden Pflichten, insbesondere die Erhebung und Abführung der von diesem verlangten Beiträge und die Gewährleistung eines einheitlichen Beitragsmaßstabes sowie grundsätzlich einheitlicher Verwaltungsabläufe und Satzungsinhalte innerhalb dessen Gebietes.
- (4) Der Oberdeichgraf oder sein Beauftragter kann an den Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses teilnehmen und sich auch sonst jederzeit selbst oder durch Beauftragte über Angelegenheiten des Unterverbandes unterrichten, an der Schau teilnehmen und sich an Ort und Stelle informieren.

Dritter Abschnitt Haushalt – Beiträge

§ 23

(zu §§ 65 WVG, §§ 6, 9, 22 LWVG)

Haushalt

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24

(zu §§ 28, 29 WVG)

Beiträge, Ermittlung des Verhältnisses

(1) Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, sowie den Aufgaben des Eider-Treene-Verbandes seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen. Die Eigentümer sind verpflichtet, Veränderungen in ihrem Grundeigentum bekannt zu geben.

(2) Verbandsbeiträge sind öffentliche Lasten. Sie ruhen auf den Grundstücken und Anlagen der Verbandsmitglieder, mit denen diese am Verband teilnehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig durch geeignete amtliche Unterlagen zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an ist der Verband verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Absatz 5 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Beitragspflichtig ist, wer dem Verband am 1. Januar eines jeden Jahres als Eigentümer oder Erbbauberechtigter bekannt ist. Eigentumsänderungen sind dem Verband schriftlich durch Vorlage eines Auszuges aus dem Grundbuch nachzuweisen. Sie gelten grundsätzlich erst für die Hebung des Folgejahres. Finanzielle Auseinandersetzungen über die Beitragsaufteilung im laufenden Hebejahr hat das Mitglied selbst zu besorgen. Eine Änderung der Hebegrundlagen oder der Beitragsbescheide für Vorjahre, insbesondere bei verspäteter oder versäumter Mitteilung nach Abs. 4 erfolgt nicht.

§ 25
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes und des Eider-Treene-Verbandes, der als Oberverband die ihm nach eigener Satzung zustehenden Aufgaben wahrnimmt und Unternehmen ausführt und seinerseits hierfür Beiträge vom Unterverband hebt, haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart		Gegenstand	Maßstab
a)	Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und eine Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 4
b)	Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten	eine Beitragseinheit/ha
c)	Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d)	Ausbau- und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen	alle Grundstücke unterhalb einer Höhelage von 2,50m + NN und Grundstücke über 2,50m +NN deren Bewirtschaftung bei einer andauernden Überflutung der niedriger gelegenen Flächen nicht bewirtschaftet werden können (Geestinseln).	eine Beitragseinheit/ha
e)	Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken	wie d) bei Unterschöpfwerken	eine Beitragseinheit/ha Zusätzlicher Zuschlag von 0,2 Beitragseinheiten/ha
f)	Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	Flächen im Vorteilsgebiet	eine Beitragseinheit/ha
g)	Andere Aufgaben	Mitglieder und Nicht-Mitglieder	Tatsächlich angefallene Kosten

(3) Zu den Beitragsarten 2d),2e) und 2 f) können Mindestbeiträge festgesetzt werden.

(4) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

(5) Die Aufbringung der Verwaltungskosten richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung des Eider-Treene-Verbandes.

§ 26

(zu §§ 31, 32 WVG, § 21 LWVG, § 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Die Beiträge werden vom Eider-Treene-Verband als geschäfts- und kassenführenden Verband gehoben.

(3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 27

(zu § 31. Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28

(zu §§ 262 ff. LVwG)

Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 443).

§ 29
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband im Zuge der Unterhaltungsarbeiten grob eingeebnet.

(3) Die Anlieger an Sandfängen haben die Zwischenlagerung des Sandfangaushubs auf ihrer Fläche zu dulden. Der Sand wird vom Verband entfernt, sofern dies nach Eigenart des Anliegergrundstücks erforderlich ist. Diese Pflicht kann durch eine entsprechende Entschädigung abgegolten werden.

(4) Die Grundstückseigentümer und Anlieger an Gewässern sind ferner zur Unterhaltung (Mahd, Grundräumung, Kleien) der Parzellengräben (übrige Gewässer gem. §40 Abs. 2 LWG) verpflichtet. Der anfallende Aushub ist gleichmäßig auf die Grundstücke der Anlieger abzulegen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Unterhaltung durch die Anlieger anzuordnen, wenn die Entwässerung und Abgrenzung von Grundstücken im Verbandsgebiet dieses erfordern.

§ 30
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG sowie von deren Zustellvertretern dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Kontoverbindungen
4. Grundstücksbezogene Daten
5. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterverwaltung: Automatisches Liegenschaftskataster (ALK) und automatisches Liegenschaftsbuch (ALB)
2. Gemeinden/Ämter: Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Wasserverbräuche
3. Finanzämter: Grundsteuermessbescheide
4. Untere Wasserbehörde: Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

5. Landesbehörden/ -betriebe: Geobasisdaten
6. Amtsgerichte / Nachlassgerichte /Grundbuchämter: Eigentumsverhältnisse, Zwangsversteigerungen.
7. Wasserverbände: Wasserverbräuche, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
8. Baubehörden der Ämter u. Kreise: Bauanträge,-genehmigungen
9. Landgesellschaft / Flurbereinigungsbehörden: Eigentumsverhältnisse, Flächennutzung
(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsghremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu speichern.

(3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 31

(zu §27 WVG))

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 sowie andere vom Verband Beauftragte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Vierter Abschnitt

Anordnungen – Zwangsmittel

§ 32

(zu § 68 WVG)

Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher bzw. dem Geschäftsführer des Eider-Treene-Verbandes wahrgenommen werden.

§ 33

(zu § 237 LVwG)

Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 34

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde. Es führt die Bezeichnung „Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg“, erscheint i. d. Regel am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats und ist kostenlos bei der Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig zu beziehen. Der Verband kann zusätzlich im Internet, in der Tagespresse und örtlich in den Ämtern/Gemeinden bekannt machen, in deren Bezirk zum Verbandsgebiete gehörende Grundstücke liegen, die von der Bekanntmachung betroffen sind.

(3) Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung und evtl. Nachtragshaushaltssatzungen erfolgt in der im Verbandsgebiet verbreiteten Landeszeitung.

(4) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 35

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Verbandsausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36

(zu § 72 WVG, WVG –AufsVO)

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Kassenkrediten über 10.000,00€,
3. zur Aufnahme von Darlehen über 20.000,00€,
4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Einsatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Juni 1997 sowie die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Genehmigt:

Hohn, den 22.07.2009

Schleswig, den 22.07.2009

gez. Hans Holling
Verbandsvorsteher

gez. Ralf Petersen
Der Landrat des Kreises Schleswig-
Flensburg als Aufsichtsbehörde

Ausgefertigt:

Bekannt gemacht:

Hohn, den 22.07.2009

Schleswig, den 27.08.2009

gez. Hans Holling
Verbandsvorsteher

gez. Ralf Petersen
Der Landrat des Kreises Schleswig-
Flensburg als Aufsichtsbehörde

B e k a n n t m a c h u n g

über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte für die Stadt Schleswig und der für unbebaute Grundstücke im Kreis Schleswig-Flensburg ermittelten Bodenrichtwerte

Aufgrund der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung 16. August 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 333) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Schleswig-Flensburg in seinen Sitzungen am 23. März, 25. Mai und 22. Juli 2009 Bodenrichtwerte für die Quadratmeter-Grundstücksflächen ermittelt.

Für die Stadt Schleswig wurde eine Bodenrichtwertkarte und eine gesonderte Bodenrichtwertübersicht für baureifes Land erstellt.

Die Werte sind bezogen auf den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2008 und sind auf der Grundlage von Grundstücksverträgen über unbebaute Grundstücke ermittelt worden.

Die Bodenrichtwertkarte für die Stadt Schleswig sowie eine Zusammenstellung der für unbebaute Grundstücke im Kreis Schleswig-Flensburg ermittelten Bodenrichtwerte liegen in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in Schleswig, Flensburger Str. 7, Zimmer 342, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Jedermann kann von der Geschäftsstelle Auskünfte über die Bodenrichtwerte erhalten. Telefonisch können die Auskünfte unter den Tel.-Nr. (0 46 21) 87-2 25 bzw. 87-4 07 eingeholt werden.

Des Weiteren werden die Bodenrichtwerte unter www.schleswig-flensburg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung gestellt.

Schleswig, den 28. Juli 2009

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Kreis Schleswig-Flensburg

gez. Thiesen

(Thiesen)
Vorsitzender

100.

Satzung

des Wasser- und Bodenverbandes Bennebek

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

Erster Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Bennebek und hat seinen Sitz in Kropp im Kreise Schleswig-Flensburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des §1 WVG.

(2) Der Verband ist Mitglied und Unterverband des Eider-Treene-Verbandes in Pahlen. Soweit in dieser Satzung von diesem Oberverband die Rede ist, ist er als Eider-Treene-Verband bezeichnet, sein Vorstand als Deichamt und sein Vorsteher als Oberdeichgraf.

(3) Der Verband ist Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband Mittellauf Eider.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem jeweils genehmigten Verzeichnis der Gewässer und Anlagen gem. § 4 Abs. 2.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), gemeinsame Eigentümer und Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.

(2) Das Mitgliederverzeichnis besteht in digitaler Form in einer Datenbank und wird vom Eider-Treene-Verband aufbewahrt und fortgeführt (§ 30 der Satzung). Der Eider-Treene-Verband aktualisiert die Grundlagen der Mitgliedschaft. Bei dinglichen Mitgliedern erfolgt die Fortführung auf der Grundlage gültiger Katasterunterlagen. Die Mitglieder sind zur Mitteilung der Änderung tatsächlicher Verhältnisse gem. § 24 Abs. 4 verpflichtet.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, § 2 LWVG)
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts (Regelung des Wasserabflusses, Bewässerung durch Einstau)
5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung
6. Maßnahmen zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
7. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben
8. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege
9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften, sowie die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband

1. die notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen,
2. erhaltenswerte Landschaftsteile unter Wahrung der Landeskultur zu schützen einschließlich erforderlicher Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der frei lebenden Tierwelt und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen.
3. geschützte Gebiete fachlich zu betreuen,
4. Personal und Geräte für seine Aufgabenerfüllung vorzuhalten und einzusetzen.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 LWG und Ausbaupläne nach § 31 WHG. Je eine Ausfertigung wird beim Verband, beim Eider-Treene-Verband und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(3) Grundlage für die Unterhaltung der übrigen Gewässer ist § 40 LWG. Ihre Erfüllung richtet sich nach § 29 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband Personal und zweckentsprechende Maschinen seiner Wahl einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen, das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes oder des Eider-Treene-Verbandes zu dulden.

(2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

(3) Der Verband ist befugt, für das Unternehmen notwendige Stoffe (Steine, Erde, Grasso-den usw.) von den Grundstücken zu entnehmen, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften dem entgegenstehen.

§ 6

(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Eigentümer und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Alle Querzäune die an ein Gewässer stoßen sind im Bereich des Unterhaltungstreifens des Gewässers mit einer leicht zu öffnenden Durchfahrt von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen. Der Verschluss muss so eingerichtet sein, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist und eine reibungslose Durchfahrt längs des Gewässers möglich ist. Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Verbandes.

(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.

(4) Die Gewässer, Böschungen und ein beiderseitiger Unterhaltungs-Schutzstreifen von 7 m Breite ab der Böschungsoberkante müssen entlang der Verbandsgewässer von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie sind verpflichtet, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

(5) Innerhalb der bebauten Ortslagen dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 7 m bis an die Böschungsoberkante des offenen Gewässers heran bebaut werden.

(6) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 7 m Breite nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Neben Anpflanzungen und Herstellung von baulichen Anlagen dürfen in dem vorgenannten Schutzstreifen auch keine Anschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

(7) Grundstücksbefestigungen innerhalb des Schutzstreifens (z.B. Verbundpflaster, Straßenbau u.a.) müssen bei einer anstehenden Instandsetzung/Unterhaltung eines Verbandsgewässers bzw. einer Rohrleitung vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten ggfs. aufgenommen und nach Beendigung der Reparatur wieder neu hergestellt werden. Das Gleiche trifft auch für zusätzliche Kosten zu, die aus der Nichtbeachtung und Verletzung des Schutzstreifens herrühren.

(8) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Grabenendverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten, sofern sie im Anlagenverzeichnis aufgeführt sind. Sie dürfen ohne Zustimmung des Verbandes nicht in ihrer Lage verändert werden.

(9) Die als Parzellenzufahrten genutzten Rohrdurchlässe oder Brücken im Zuge von Gewässern dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(10) Viehtränken, Weidepumpen, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen und den Bestand oder die Wirkungsweise der Anlage nicht gefährden. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(11) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(12) Drainausläufe und sonstige Rohrleitungen, die in die vom Verband oder dem Eider-Treene-Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(13) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

(1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Verbandsanlagen werden stichpunktartig geschaut. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten werden.

(2) Der Ausschuss kann für die Dauer eines Jahres mindestens zwei Schaubeauftragte wählen und sie abberufen. Geschieht dies nicht, so ist der gesamte Ausschuss zur Schau einzuladen. Schauführer ist der Verbandsvorsteher.

(3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, den Oberdeichgrafen und die sonstigen Beteiligten mit mindestens einwöchiger Frist zur Verbandsschau ein.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Abschrift der Aufzeichnungen ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

(5) Der Schauführer und die Schaubeauftragten können für ihre Tätigkeit Schaugeld (z.B. Auslagenersatz, Fahrtkostenersatz) erhalten.

Zweiter Abschnitt
Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Wählbar ist

1. jedes geschäftsfähige Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen vorgeschlagen wird.

Der Ausschuss ist so zu besetzen, dass alle Teile des Verbandsgebietes angemessen im Verbandsausschuss vertreten sind.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde für die Wahl des Verbandsausschusses Bezirke bilden. Die zu wählenden Verbandsausschussmitglieder müssen in dem entsprechenden Bezirk Eigentum besitzen.

(4) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(5) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde und der Oberdeichgraf sind einzuladen.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(7) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los. Die Wahl ist gültig, wenn das verkündete Wahlergebnis nicht sofort in Zweifel gezogen wird.

(8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2010

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter zu wählen und abzuwählen,
2. über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über allgemeine Grundsätze der Verbandsarbeit (Geschäftspolitik) zu beschließen,

3. über die Umgestaltung (Verbandserweiterung, Flächenumgliederungen) und die Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes zu erheben,
7. den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG abzugeben,
12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG abzugeben,
13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 500 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
14. zwei Kassenprüfer zur Vorprüfung der Haushaltsrechnung zu wählen,
15. Sachverständige (Gutachterausschuss) gem. § 25 Abs. 3 zu bestimmen.

§ 12

(zu § 49 i.V.m. §§ 40, 50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, den Oberdeichgrafen und die sonstigen Beteiligten ein. Im Bedarfsfalle können außerdem Fachleute hinzugezogen werden.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und vier weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Eine weitere Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder können für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten ein Sitzungsgeld erhalten.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann jeder Bürger mit passiven Wahlrecht gem. Art. 38 Grundgesetz.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sollen so gewählt werden, dass alle Teile des Verbandsgebietes regional angemessen vertreten sind.
- (4) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Der Verbandsausschuss kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grunde mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sofern die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widerspricht, ist die Abberufung wirksam.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2013.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Durchführung der Verbandsschau gem. § 7 und Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
5. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
6. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
7. Verträge ab einer Höhe von 5.000,-€ - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
8. über die nach dieser Satzung erforderlichen Ausnahmen von Satzungsbestimmungen nach § 6 zu entscheiden.
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
10. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
11. die Jahresrechnung aufzustellen,
12. über Widersprüche zu entscheiden,
13. im besonderen Einzelfall Erschwerniszuschläge zu ermitteln und festzusetzen,
14. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 500,- € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde und der Oberdeichgraf sind einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 19

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 bzw. von dem Geschäftsführer des Eider-Treene-Verbandes handschriftlich zu unterzeichnen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 (4) erfolgen.
- (4) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 5.000,-€ (§ 17 Satz 2 Nr.9) zu schließen.

§ 22

(zu §§ 57, 61 WVG, §§ 3 Abs. 1, 14 Abs. 1 AGWVG)

Geschäfts- und Kassenführung

- (1) Der Verband überträgt die Geschäfts- und Kassenführung dem Eider-Treene-Verband. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Dienstkräfte des Eider-Treene-Verbandes nach dessen Maßgabe und kann für die Durchführung der Unterhaltungsaufgaben weitere Dienstkräfte einstellen. Der Geschäftsführer des Eider-Treene-Verbandes hat gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers des Unterverbandes. Der Kassenverwalter des Eider-Treene-Verbandes ist zugleich Kassenverwalter des Unterverbandes. Sie nehmen an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teil.
- (2) Dem Geschäftsführer werden neben dem Verbandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden Verwaltung bei Gefahr im Verzuge übertragen, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können, übertragen.
- (3) Der Verband erfüllt als Unterverband gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung die ihm nach der Satzung des Eider-Treene-Verbandes obliegenden Pflichten, insbesondere die Erhebung und Abführung der von diesem verlangten Beiträge und die Gewährleistung eines einheitlichen Beitragsmaßstabes sowie grundsätzlich einheitlicher Verwaltungsabläufe und Satzungsinhalte innerhalb dessen Gebietes.
- (4) Der Oberdeichgraf oder sein Beauftragter kann an den Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses teilnehmen und sich auch sonst jederzeit selbst oder durch Beauftragte über Angelegenheiten des Unterverbandes unterrichten, an der Schau teilnehmen und sich an Ort und Stelle informieren.

Dritter Abschnitt Haushalt – Beiträge

§ 23

(zu §§ 65 WVG, §§ 6, 9, 22 LWVG)

Haushalt

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24

(zu §§ 28, 29 WVG)

Beiträge, Ermittlung des Verhältnisses

(1) Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, sowie den Aufgaben des Eider-Treene-Verbandes seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen. Die Eigentümer sind verpflichtet, Veränderungen in ihrem Grundeigentum bekannt zu geben.

(2) Verbandsbeiträge sind öffentliche Lasten. Sie ruhen auf den Grundstücken und Anlagen der Verbandsmitglieder, mit denen diese am Verband teilnehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig durch geeignete amtliche Unterlagen zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an ist der Verband verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Absatz 5 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Beitragspflichtig ist, wer dem Verband am 1. Januar eines jeden Jahres als Eigentümer oder Erbbauberechtigter bekannt ist. Eigentumsänderungen sind dem Verband schriftlich durch Vorlage eines Auszuges aus dem Grundbuch nachzuweisen. Sie gelten grundsätzlich erst für die Hebung des Folgejahres. Finanzielle Auseinandersetzungen über die Beitragsaufteilung im laufenden Hebejahr hat das Mitglied selbst zu besorgen. Eine Änderung der Hebegrundlagen oder der Beitragsbescheide für Vorjahre, insbesondere bei verspäteter oder versäumter Mitteilung nach Abs. 4 erfolgt nicht.

§ 25
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes und des Eider-Treene-Verbandes, der als Oberverband die ihm nach eigener Satzung zustehenden Aufgaben wahrnimmt und Unternehmen ausführt und seinerseits hierfür Beiträge vom Unterverband hebt, haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart		Gegenstand	Maßstab
a)	Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und eine Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 4
b)	Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau- (Vorteils-) Gebieten	eine Beitragseinheit/ha
c)	Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d)	Ausbau- und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen	alle Grundstücke unterhalb einer Höhelage von 2,50m + NN und Grundstücke über 2,50m +NN deren Bewirtschaftung bei einer andauernden Überflutung der niedriger gelegenen Flächen nicht bewirtschaftet werden können (Geestinseln).	eine Beitragseinheit/ha
e)	Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken	wie d) bei Unterschöpfwerken	eine Beitragseinheit/ha Zusätzlicher Zuschlag von 0,2 Beitragseinheiten/ha
f)	Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	Flächen im Vorteilsgebiet	eine Beitragseinheit/ha
g)	Andere Aufgaben	Mitglieder und Nicht-Mitglieder	Tatsächlich angefallene Kosten

(3) Zu den Beitragsarten 2d),2e) und 2 f) können Mindestbeiträge festgesetzt werden.

(4) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

(5) Die Aufbringung der Verwaltungskosten richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung des Eider-Treene-Verbandes.

§ 26

(zu §§ 31, 32 WVG, § 21 LWVG, § 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Die Beiträge werden vom Eider-Treene-Verband als geschäfts- und kassenführenden Verband gehoben.

(3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 27

(zu § 31. Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28

(zu §§ 262 ff. LVwG)

Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 443).

§ 29
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband im Zuge der Unterhaltungsarbeiten grob eingeebnet.

(3) Die Anlieger an Sandfängen haben die Zwischenlagerung des Sandfangaushubs auf ihrer Fläche zu dulden. Der Sand wird vom Verband entfernt, sofern dies nach Eigenart des Anliegergrundstücks erforderlich ist. Diese Pflicht kann durch eine entsprechende Entschädigung abgegolten werden.

(4) Die Grundstückseigentümer und Anlieger an Gewässern sind ferner zur Unterhaltung (Mahd, Grundräumung, Kleien) der Parzellengräben (übrige Gewässer gem. §40 Abs. 2 LWG) verpflichtet. Der anfallende Aushub ist gleichmäßig auf die Grundstücke der Anlieger abzulegen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Unterhaltung durch die Anlieger anzuordnen, wenn die Entwässerung und Abgrenzung von Grundstücken im Verbandsgebiet dieses erfordern.

§ 30
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG sowie von deren Zustellvertretern dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Kontoverbindungen
4. Grundstücksbezogene Daten
5. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterverwaltung: Automatisches Liegenschaftskataster (ALK) und automatisches Liegenschaftsbuch (ALB)
2. Gemeinden/Ämter: Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Wasserverbräuche
3. Finanzämter: Grundsteuermessbescheide
4. Untere Wasserbehörde: Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

5. Landesbehörden/ -betriebe: Geobasisdaten
6. Amtsgerichte / Nachlassgerichte /Grundbuchämter: Eigentumsverhältnisse, Zwangsversteigerungen.
7. Wasserverbände: Wasserverbräuche, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
8. Baubehörden der Ämter u. Kreise: Bauanträge,-genehmigungen
9. Landgesellschaft / Flurbereinigungsbehörden: Eigentumsverhältnisse, Flächennutzung

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu speichern.

(3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 31

(zu §27 WVG)

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 sowie andere vom Verband Beauftragte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Vierter Abschnitt

Anordnungen – Zwangsmittel

§ 32

(zu § 68 WVG)

Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher bzw. dem Geschäftsführer des Eider-Treene-Verbandes wahrgenommen werden.

§ 33

(zu § 237 LVwG)

Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 34

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde. Es führt die Bezeichnung „Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg“, erscheint i. d. Regel am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats und ist kostenlos bei der Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig zu beziehen. Der Verband kann zusätzlich im Internet, in der Tagespresse und örtlich in den Ämtern/Gemeinden bekannt machen, in deren Bezirk zum Verbandsgebiete gehörende Grundstücke liegen, die von der Bekanntmachung betroffen sind.

(3) Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung und evtl. Nachtragshaushaltssatzungen erfolgt in der im Verbandsgebiet verbreiteten Landeszeitung.

(4) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 35

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Verbandsausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36

(zu § 72 WVG, WVG –AufsVO)

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Kassenkrediten über 10.000,00€,
3. zur Aufnahme von Darlehen über 20.000,00€,
4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Einsatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Juni 1997 sowie die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Genehmigt:

Klein Bennebek, den 23.07.2009

Schleswig, den 23.07.2009

gez. Ernst Wieck
Verbandsvorsteher

Unterschrift
Der Landrat des Kreises [Name]
als Aufsichtsbehörde

Ausgefertigt:

Bekannt gemacht:

Klein Bennebek, den 23.07.2009

Schleswig, den 27.08.2009

gez. Ernst Wieck
Verbandsvorsteher

gez. Ralf Petersen
Der Landrat des Kreises Schleswig-
Flensburg als Aufsichtsbehörde

101.

Satzung

des Wasser- und Bodenverbandes Herrenhallig

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

Erster Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Herrenhallig und hat seinen Sitz in Koldenbüttel im Kreise Nordfriesland. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des §1 WVG.

(2) Der Verband ist Mitglied und Unterverband des Eider-Treene-Verbandes in Pahlen. Soweit in dieser Satzung von diesem Oberverband die Rede ist, ist er als Eider-Treene-Verband bezeichnet, sein Vorstand als Deichamt und sein Vorsteher als Oberdeichgraf.

(3) Der Verband ist Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband Treene.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem jeweils genehmigten Verzeichnis der Gewässer und Anlagen gem. § 4 Abs. 2.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), gemeinsame Eigentümer und Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.

(2) Das Mitgliederverzeichnis besteht in digitaler Form in einer Datenbank und wird vom Eider-Treene-Verband aufbewahrt und fortgeführt (§ 30 der Satzung). Der Eider-Treene-Verband aktualisiert die Grundlagen der Mitgliedschaft. Bei dinglichen Mitgliedern erfolgt die Fortführung auf der Grundlage gültiger Katasterunterlagen. Die Mitglieder sind zur Mitteilung der Änderung tatsächlicher Verhältnisse gem. § 24 Abs. 4 verpflichtet.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, § 2 LWVG)
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts (Regelung des Wasserabflusses, Bewässerung durch Einstau)
5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung
6. Maßnahmen zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
7. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben
8. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege
9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften, sowie die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband

1. die notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen,
2. erhaltenswerte Landschaftsteile unter Wahrung der Landeskultur zu schützen einschließlich erforderlicher Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der frei lebenden Tierwelt und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen.
3. geschützte Gebiete fachlich zu betreuen,
4. Personal und Geräte für seine Aufgabenerfüllung vorzuhalten und einzusetzen.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 LWG und Ausbaupläne nach § 31 WHG. Je eine Ausfertigung wird beim Verband, beim Eider-Treene-Verband und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(3) Grundlage für die Unterhaltung der übrigen Gewässer ist § 40 LWG. Ihre Erfüllung richtet sich nach § 29 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband Personal und zweckentsprechende Maschinen seiner Wahl einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen, das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes oder des Eider-Treene-Verbandes zu dulden.

(2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

(3) Der Verband ist befugt, für das Unternehmen notwendige Stoffe (Steine, Erde, Grasso-den usw.) von den Grundstücken zu entnehmen, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften dem entgegenstehen.

§ 6

(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Eigentümer und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Alle Querzäune die an ein Gewässer stoßen sind im Bereich des Unterhaltungsstreifens des Gewässers mit einer leicht zu öffnenden Durchfahrt von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen. Der Verschluss muss so eingerichtet sein, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist und eine reibungslose Durchfahrt längs des Gewässers möglich ist. Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Verbandes.

(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.

(4) Die Gewässer, Böschungen und ein beiderseitiger Unterhaltungs-Schutzstreifen von 7 m Breite ab der Böschungsoberkante müssen entlang der Verbandsgewässer von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie sind verpflichtet, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

(5) Innerhalb der bebauten Ortslagen dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 7 m bis an die Böschungsoberkante des offenen Gewässers heran bebaut werden.

(6) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 7 m Breite nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Neben Anpflanzungen und Herstellung von baulichen Anlagen dürfen in dem vorgenannten Schutzstreifen auch keine Anschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

(7) Grundstücksbefestigungen innerhalb des Schutzstreifens (z.B. Verbundpflaster, Straßenbau u.a.) müssen bei einer anstehenden Instandsetzung/Unterhaltung eines Verbandsgewässers bzw. einer Rohrleitung vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten ggfs. aufgenommen und nach Beendigung der Reparatur wieder neu hergestellt werden. Das Gleiche trifft auch für zusätzliche Kosten zu, die aus der Nichtbeachtung und Verletzung des Schutzstreifens herrühren.

(8) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Grabenendverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten, sofern sie im Anlagenverzeichnis aufgeführt sind. Sie dürfen ohne Zustimmung des Verbandes nicht in ihrer Lage verändert werden.

(9) Die als Parzellenzufahrten genutzten Rohrdurchlässe oder Brücken im Zuge von Gewässern dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(10) Viehtränken, Weidepumpen, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen und den Bestand oder die Wirkungsweise der Anlage nicht gefährden. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(11) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(12) Drainaumläufe und sonstige Rohrleitungen, die in die vom Verband oder dem Eider-Treene-Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(13) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

(1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Verbandsanlagen werden stichpunktartig geschaut. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten werden.

(2) Der Ausschuss kann für die Dauer eines Jahres mindestens zwei Schaubeauftragte wählen und sie abberufen. Geschieht dies nicht, so ist der gesamte Ausschuss zur Schau einzuladen. Schauführer ist der Verbandsvorsteher.

(3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, den Oberdeichgrafen und die sonstigen Beteiligten mit mindestens einwöchiger Frist zur Verbandsschau ein.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Abschrift der Aufzeichnungen ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

(5) Der Schauführer und die Schaubeauftragten können für ihre Tätigkeit Schaugeld (z.B. Auslagenersatz, Fahrtkostenersatz) erhalten.

Zweiter Abschnitt
Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Wählbar ist

1. jedes geschäftsfähige Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen vorgeschlagen wird.

Der Ausschuss ist so zu besetzen, dass alle Teile des Verbandsgebietes angemessen im Verbandsausschuss vertreten sind.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde für die Wahl des Verbandsausschusses Bezirke bilden. Die zu wählenden Verbandsausschussmitglieder müssen in dem entsprechenden Bezirk Eigentum besitzen.

(4) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(5) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde und der Oberdeichgraf sind einzuladen.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(7) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

Die Wahl ist gültig, wenn das verkündete Wahlergebnis nicht sofort in Zweifel gezogen wird.

(8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2010

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter zu wählen und abzuwählen,
2. über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über allgemeine Grundsätze der Verbandsarbeit (Geschäftspolitik) zu beschließen,

3. über die Umgestaltung (Verbandserweiterung, Flächenumgliederungen) und die Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes zu erheben,
7. den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG abzugeben,
12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG abzugeben,
13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 500 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
14. zwei Kassenprüfer zur Vorprüfung der Haushaltsrechnung zu wählen,
15. Sachverständige (Gutachterausschuss) gem. § 25 Abs. 3 zu bestimmen.

§ 12

(zu § 49 i.V.m. §§ 40, 50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, den Oberdeichgrafen und die sonstigen Beteiligten ein. Im Bedarfsfalle können außerdem Fachleute hinzugezogen werden.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und drei weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Eine weitere Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder können für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten ein Sitzungsgeld erhalten.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann jeder Bürger mit passiven Wahlrecht gem. Art. 38 Grundgesetz.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sollen so gewählt werden, dass alle Teile des Verbandsgebietes regional angemessen vertreten sind.
- (4) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Der Verbandsausschuss kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grunde mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sofern die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widerspricht, ist die Abberufung wirksam.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2013.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Durchführung der Verbandsschau gem. § 7 und Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
5. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
6. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
7. Verträge ab einer Höhe von 5.000,-€ - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
8. über die nach dieser Satzung erforderlichen Ausnahmen von Satzungsbestimmungen nach § 6 zu entscheiden.
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
10. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
11. die Jahresrechnung aufzustellen,
12. über Widersprüche zu entscheiden,
13. im besonderen Einzelfall Erschwerniszuschläge zu ermitteln und festzusetzen,
14. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 500,- € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde und der Oberdeichgraf sind einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 19

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 bzw. von dem Geschäftsführer des Eider-Treene-Verbandes handschriftlich zu unterzeichnen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 (4) erfolgen.
- (4) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 5.000,-€ (§ 17 Satz 2 Nr.9) zu schließen.

§ 22

(zu §§ 57, 61 WVG, §§ 3 Abs. 1, 14 Abs. 1 AGWVG)

Geschäfts- und Kassenführung

- (1) Der Verband überträgt die Geschäfts- und Kassenführung dem Eider-Treene-Verband. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Dienstkräfte des Eider-Treene-Verbandes nach dessen Maßgabe und kann für die Durchführung der Unterhaltungsaufgaben weitere Dienstkräfte einstellen. Der Geschäftsführer des Eider-Treene-Verbandes hat gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers des Unterverbandes. Der Kassenverwalter des Eider-Treene-Verbandes ist zugleich Kassenverwalter des Unterverbandes. Sie nehmen an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teil.
- (2) Dem Geschäftsführer werden neben dem Verbandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden Verwaltung bei Gefahr im Verzuge übertragen, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können, übertragen.
- (3) Der Verband erfüllt als Unterverband gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung die ihm nach der Satzung des Eider-Treene-Verbandes obliegenden Pflichten, insbesondere die Erhebung und Abführung der von diesem verlangten Beiträge und die Gewährleistung eines einheitlichen Beitragsmaßstabes sowie grundsätzlich einheitlicher Verwaltungsabläufe und Satzungsinhalte innerhalb dessen Gebietes.
- (4) Der Oberdeichgraf oder sein Beauftragter kann an den Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses teilnehmen und sich auch sonst jederzeit selbst oder durch Beauftragte über Angelegenheiten des Unterverbandes unterrichten, an der Schau teilnehmen und sich an Ort und Stelle informieren.

Dritter Abschnitt Haushalt – Beiträge

§ 23

(zu §§ 65 WVG, §§ 6, 9, 22 LWVG)

Haushalt

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24

(zu §§ 28, 29 WVG)

Beiträge, Ermittlung des Verhältnisses

(1) Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, sowie den Aufgaben des Eider-Treene-Verbandes seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen. Die Eigentümer sind verpflichtet, Veränderungen in ihrem Grundeigentum bekannt zu geben.

(2) Verbandsbeiträge sind öffentliche Lasten. Sie ruhen auf den Grundstücken und Anlagen der Verbandsmitglieder, mit denen diese am Verband teilnehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig durch geeignete amtliche Unterlagen zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an ist der Verband verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Absatz 5 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Beitragspflichtig ist, wer dem Verband am 1. Januar eines jeden Jahres als Eigentümer oder Erbbauberechtigter bekannt ist. Eigentumsänderungen sind dem Verband schriftlich durch Vorlage eines Auszuges aus dem Grundbuch nachzuweisen. Sie gelten grundsätzlich erst für die Hebung des Folgejahres. Finanzielle Auseinandersetzungen über die Beitragsaufteilung im laufenden Hebejahr hat das Mitglied selbst zu besorgen. Eine Änderung der Hebegrundlagen oder der Beitragsbescheide für Vorjahre, insbesondere bei verspäteter oder versäumter Mitteilung nach Abs. 4 erfolgt nicht.

§ 25
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes und des Eider-Treene-Verbandes, der als Oberverband die ihm nach eigener Satzung zustehenden Aufgaben wahrnimmt und Unternehmen ausführt und seinerseits hierfür Beiträge vom Unterverband hebt, haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart		Gegenstand	Maßstab
a)	Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und eine Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 4
b)	Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau- (Vorteils-) Gebieten	eine Beitragseinheit/ha
c)	Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d)	Ausbau- und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen	alle Grundstücke unterhalb einer Höhelage von 2,50m + NN und Grundstücke über 2,50m +NN deren Bewirtschaftung bei einer andauernden Überflutung der niedriger gelegenen Flächen nicht bewirtschaftet werden können (Geestinseln).	eine Beitragseinheit/ha
e)	Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken	wie d) bei Unterschöpfwerken	eine Beitragseinheit/ha Zusätzlicher Zuschlag von 0,2 Beitragseinheiten/ha
f)	Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	Flächen im Vorteilsgebiet	eine Beitragseinheit/ha
g)	Andere Aufgaben	Mitglieder und Nicht-Mitglieder	Tatsächlich angefallene Kosten

(3) Zu den Beitragsarten 2d),2e) und 2 f) können Mindestbeiträge festgesetzt werden.

(4) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

(5) Die Aufbringung der Verwaltungskosten richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung des Eider-Treene-Verbandes.

§ 26

(zu §§ 31, 32 WVG, § 21 LWVG, § 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Die Beiträge werden vom Eider-Treene-Verband als geschäfts- und kassenführenden Verband gehoben.

(3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 27

(zu § 31. Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28

(zu §§ 262 ff. LVwG)

Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 443).

§ 29
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband im Zuge der Unterhaltungsarbeiten grob eingeebnet.

(3) Die Anlieger an Sandfängen haben die Zwischenlagerung des Sandfangaushubs auf ihrer Fläche zu dulden. Der Sand wird vom Verband entfernt, sofern dies nach Eigenart des Anliegergrundstücks erforderlich ist. Diese Pflicht kann durch eine entsprechende Entschädigung abgegolten werden.

(4) Die Grundstückseigentümer und Anlieger an Gewässern sind ferner zur Unterhaltung (Mahd, Grundräumung, Kleien) der Parzellengräben (übrige Gewässer gem. §40 Abs. 2 LWG) verpflichtet. Der anfallende Aushub ist gleichmäßig auf die Grundstücke der Anlieger abzulegen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Unterhaltung durch die Anlieger anzuordnen, wenn die Entwässerung und Abgrenzung von Grundstücken im Verbandsgebiet dieses erfordern.

§ 30
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG sowie von deren Zustellvertretern dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Kontoverbindungen
4. Grundstücksbezogene Daten
5. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterverwaltung: Automatisches Liegenschaftskataster (ALK) und automatisches Liegenschaftsbuch (ALB)
2. Gemeinden/Ämter: Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Wasserverbräuche
3. Finanzämter: Grundsteuermessbescheide
4. Untere Wasserbehörde: Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

5. Landesbehörden/ -betriebe: Geobasisdaten
6. Amtsgerichte / Nachlassgerichte /Grundbuchämter: Eigentumsverhältnisse, Zwangsversteigerungen.
7. Wasserverbände: Wasserverbräuche, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
8. Baubehörden der Ämter u. Kreise: Bauanträge,-genehmigungen
9. Landgesellschaft / Flurbereinigungsbehörden: Eigentumsverhältnisse, Flächennutzung

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu speichern.

(3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 31

(zu §27 WVG)

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 sowie andere vom Verband Beauftragte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Vierter Abschnitt

Anordnungen – Zwangsmittel

§ 32

(zu § 68 WVG)

Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher bzw. dem Geschäftsführer des Eider-Treene-Verbandes wahrgenommen werden.

§ 33

(zu § 237 LVwG)

Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 34

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde. Es führt die Bezeichnung „Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg“, erscheint i. d. Regel am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats und ist kostenlos bei der Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig zu beziehen. Der Verband kann zusätzlich im Internet, in der Tagespresse und örtlich in den Ämtern/Gemeinden bekannt machen, in deren Bezirk zum Verbandsgebiete gehörende Grundstücke liegen, die von der Bekanntmachung betroffen sind.

(3) Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung und evtl. Nachtragshaushaltssatzungen erfolgt in der im Verbandsgebiet verbreiteten Landeszeitung.

(4) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 35

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Verbandsausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36

(zu § 72 WVG, WVG –AufsVO)

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Kassenkrediten über 10.000,00€,
3. zur Aufnahme von Darlehen über 20.000,00€,
4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Einsatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.1995 sowie die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Genehmigt:

Winnert, den 24.07.2009

Schleswig, den 24.07.2009

gez. G. Muhl
Verbandsvorsteher

gez. Ralf Petersen
Der Landrat des Kreises Schleswig-
Flensburg als Aufsichtsbehörde

Ausgefertigt:

Bekannt gemacht:

Winnert, den 24.07.2009

Schleswig, den 27.08.2009

gez. G. Muhl
Verbandsvorsteher

gez. Ralf Petersen
Der Landrat des Kreises Schleswig-
Flensburg als Aufsichtsbehörde